



Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Freising folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Der weitere Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding wurde am 03. März 2026 durch das Landratsamt Erding amtlich festgestellt und am 03. März 2026 durch dieses öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund dieses Ausbruchs hat das Landratsamt Erding eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt.

Die Überwachungszone erstreckt sich teilweise auf das Gebiet des Landkreises Freising. (abrufbar unter: <https://lrafs.de/newcastle>)

Der Landkreis Freising ist als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, die für die Überwachungszone vorgesehenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen für den im Kreisgebiet gelegenen Teil umzusetzen.

II.

Für den im Landkreis Freising gelegenen Teil der vom Landkreis Erding festgelegten Überwachungszone werden die nachstehenden Maßnahmen angeordnet. Die Grenze der Überwachungszone ist in Anlage 1 dargestellt. Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Überwachungszone umfasst **Teile** der Gemeindegebiete:

- **Moosburg an der Isar**

III.

Für die Gebiete gemäß der Ziffer II. werden die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer II. (Überwachungszone)	Geltung für Überwachungszone: „X“ = zutreffend „-“ = nicht zutreffend
1. Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Landratsamt Freising, Veterinäramt sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen.	X
2. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren abzusondern	X
3. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	
- Vögel,	X
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	X
- Eier für den menschlichen Verzehr,	X
- Bruteier,	X
- Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.	X

4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt Freising unverzüglich telefonisch mitzuteilen: Tel. 08161/600-33600, Mail: veterinaeramt@kreis-fs.de).	X
5. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	X
6. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	X
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	X
8. Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:	

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	X
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	X
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	X
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Berndt GmbH – NL St. Erasmus Jettenbacher Str. 12 84478 Waldkraiburg Tel.: 08638-9871-0 Fax: 08638-9871-71	X
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	X
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	X

IV.

Es wird folgende Ausnahme von der Anordnung unter II. 3 (Verbringungsverbot) zugelassen:

Eier zum menschlichen Verzehr aus einem in der Schutzzone oder einem in der Überwachungszone befindlichen Betrieb können innerhalb Deutschlands verbracht werden:

1. In eine Packstelle, sofern sie wie folgt verpackt sind:
 - a. In einer Einwegverpackung; oder
 - b. in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der Newcastle-Krankheit vernichtet wird.
2. In einen Eiverarbeitungsbetrieb, um dort durch Wärmebehandlung bearbeitet und behandelt zu werden.

V.

Die sofortige Vollziehung der Nummern II. und III. wird angeordnet, soweit nicht bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.

VI.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 25. Februar 2026 wurde erstmals in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund ist es notwendig eine Allgemeinverfügung mit genauer Festlegung der Überwachungszone und Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Die vom Landkreis Erding festgestellte Überwachungszone erstreckt sich teilweise auf das Gebiet des Landkreises Freising. Für den im Landkreis Freising gelegenen Teil dieser Überwachungszone werden die unionsrechtlichen Maßnahmen mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Freising die im betroffenen Gebiet ansässigen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter zusätzlich individuell über die geltenden Maßnahmen informieren wird. Unabhängig hiervon gelten die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für alle betroffenen Betriebe aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung.

II.

1.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Person für, Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der genannten Schutz- oder Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Betriebe, die tierische Nebenprodukte von Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel / Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem

widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Für die Newcastle-Krankheit gilt die Geflügelpest-Verordnung über den § 67 Abs. 2 weiter in der Fassung vom 20.12.2005.

2.

Zu Ziffern I und II:

Der aktuelle Ausbruch der Newcastle-Krankheit am 03.03..2026 im Landkreis Erding ergibt sich aus den folgenden Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologischen Untersuchung. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch das Landratsamt Erding in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt A. I. Nummer 1 und A. II Nummer 1 dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Schutz- und Überwachungszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens, weshalb in diesem Gebiet intensivere Maßnahmen als in der Überwachungszone angeordnet werden müssen.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Schutz- und Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer III:

Bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Seuche auf andere Bestände erfolgt insbesondere

durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten.

Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Rechtsgrundlagen

zu 1. Duldung von Untersuchungen

Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687

zu 2. Aufstallung

Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflPV (Fassung 20.12.2005)

zu 3. Verbringungsverbote

Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)

zu 4. Eigenüberwachung

Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 5. Aufzeichnungspflicht

Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 6. Schädnerbekämpfung

Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 7. Hygienemaßnahmen

Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 8. Biosicherheitsmaßnahmen

Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 9. Tierkörperbeseitigung

Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 10 Freilassen von Vögeln

Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 11 Veranstaltungen

Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)

Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687

Zu Ziffer IV.

Die Möglichkeit, Ausnahmen zu genehmigen ergibt sich aus Art. 34 und Art. 50 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/687.

Weitere Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen ergeben sich aus Art. 35 bis 37 und 43 bis 53 der Verordnung (EU) 2020/687.

3.

Diese Maßnahmen gemäß Artikel 25, 27 und 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sind durch die Veterinärbehörde anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung der Seuche in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

4.

Die sofortige Vollziehung der Nummern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit diese nicht kraft Gesetz (§ 37 TierGesG) sofort vollziehbar sind.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Durch die Festlegung der Schutz- und Überwachungszone und die angeordneten Schutzmaßregeln werden Maßnahmen umgesetzt, die eine Verbreitung der Newcastle-Krankheit und ein Übergreifen auf andere gehaltene Vögel sowie Wildvögel unterbinden und das Schadensausmaß begrenzen sollen. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tierseuchenrechtlich erforderlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der oben genannten Schutzmaßregeln bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen zurückstehen.

5.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG festgesetzt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die Allgemeinverfügung dient der Seuchenbekämpfung und der Vorbeugung der Seuchenverschleppung. Das Interesse der Allgemeinheit daran, dass sofort wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Seuchenausbreitung getroffen werden überwiegt das Interesse an einer Bekanntgabefiktion gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in
80335 München, Bayerstraße 30
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 4. März 2026
Landratsamt Freising

Reinmuth
Regierungsrat

Wichtige Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
3. Wird die Umsetzung der Anordnungen bzw. gesetzlich bestehenden Verpflichtungen behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutritts zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.
4. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer II. und III. des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
5. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landratsamt Freising, Veterinärwesen, E-Mail: veterinaeramt@kreis-fs.de unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).



